



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.002/24-1.5/00

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird;

Sachbearbeiterin:
Bea Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 710
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 4. September 2000, GZ 76.041/56-III/2/00/GR, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A. Zum Artikel I (Änderung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial):

1. Zur Z 4 (§ 3 Abs. 1a Z 4 KMG):

Im Hinblick darauf, dass die in der ggstdl. Bestimmung genannten „sonstigen Friedensoperationen“ nicht nur im Rahmen von internationalen, sondern auch supranationalen Organisationen durchgeführt werden können, wird angeregt, den § 3 Abs. 1a Z 4 entsprechend zu ergänzen, so dass dessen letzter Satzteil lautet „...., im Rahmen von supra- oder internationalen Organisationen.“.

2. Zur Z 7 (§ 3a Abs. 3 bzw. neuer § 4 Abs. 3 KMG):

Die hier genannten Übersichten über Ein- und Ausfuhrbewilligungen, welche nach Kriegsmaterialien sowie nach Herkunfts- und Bestimmungsland gegliedert, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, an das Sekretariat des Wassenaar Arrangements und an andere EU-Staaten weitergegeben werden können, beinhalten eine Zusammenfassung von Informationen, die für das ho. Ressort von Bedeutung sein können.

Es wäre daher äußerst zweckmäßig, in der ggstdl. Regelung zu vorzusehen, dass diese Übersichten auch dem Bundesminister für Landesverteidigung übermittelt werden können.

3. Zur Z 9 (§ 5 Abs. 2 Z 1 KMG):

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 5 KMG beinhaltet hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung für bestimmte Zwecke eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht und wird aus ho. Sicht sehr begrüßt. Mit dieser Regelung wurde einem entsprechenden ho. Novellierungswunsch grundsätzlich Rechnung getragen.

Zum § 5 Abs. 2 Z 1 ist jedoch festzuhalten, dass die Regelung einer Ausnahme von der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Kriegsmaterial für Ausbildungszwecke im Hinblick auf § 7 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, für das ho. Ressort rechtlich nicht notwendig erscheint. Eine militärische Ausbildung im Ausland, für deren Absolvierung das Mitführen von Kriegsmaterial erforderlich ist, ist nur im Rahmen einer Entsendung nach § 1 Z 1 lit d oder § 1 Z 2 KSE-BVG denkbar. Auf das den nach dem KSE-BVG entsendeten Personen zugeteilte Kriegsmaterial finden jedoch die Bestimmungen des KMG gemäß § 7 KSE-BVG ohnehin keine Anwendung.

Sofern jedoch die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Ausbildungszwecke im Hinblick auf allfällige diesbezügliche Waffenausfuhren etwa durch den Bundesminister für Inneres im KMG selbst beibehalten werden muss, sollten aber im § 5 Abs. 2 Z 1 im Interesse der

Rechtsklarheit und in Übereinstimmung mit dem KSE-BVG an Stelle des Wortes „Ausbildung“ die Wortfolge „Übungen und Ausbildungsmaßnahmen“ als Ausnahmetatbestand genannt werden.

B. Zum Artikel II (Truppenaufenthaltsgesetz):

1. Allgemeines:

a) Ehe im Folgenden auf die einzelnen Bestimmungen des ggstdl. Entwurfes eingegangen wird, ist grundsätzlich anzumerken, dass der Begriff „Truppe“, aus dem sich schließlich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ableitet, definiert werden sollte. In Anlehnung an Art. I des NATO-Truppenstatuts, BGBI. III Nr. 135/1998, wäre festzulegen, dass es sich bei einer Truppe um Mitglieder ausländischer Streitkräfte einschließlich der Mitglieder des militärischen Personals von ausländischen Streitkräften in Stäben und Hauptquartieren handelt, die sich in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vorübergehend in Österreich aufhalten.

Der im Entwurf bisweilen verwendete Ausdruck „Angehörige einer ausländischen Truppe“ sollte vermieden werden, da er zu Verwechslungen mit den Angehörigen (zB. Ehegatten, Kinder) der Mitglieder einer Truppe führen könnte. Klarer erschiene statt dessen der Ausdruck „Mitglieder einer Truppe“.

Zu hinterfragen wäre weiters, ob und wie weit dieses Gesetz auch auf das zivile Gefolge einer Truppe anwendbar sein soll. Im Entwurf wird derzeit darüber keine Aussage getroffen.

Schließlich wären Militärattachés fremder Staaten sowie andere Militärpersonen, die in Österreich diplomatischen oder konsularischen Status haben, vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen, da auf diese die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBI. Nr.66/1966, und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBI. Nr.318/1969, Anwendung finden.

b) Der primäre Regelungszweck des ggstdl. Gesetzes ist es, festzulegen, welches Organ einen Eingriff in die österreichische Gebietshoheit durch

den vorübergehenden Aufenthalt von Trägern fremder Hoheitsgewalt in Österreich gestatten kann. Hierbei erscheint es nach ho. Auffassung jedoch grundsätzlich unerheblich, ob dieser Souveränitätseingriff durch eine Ein- und Ausreise mit Zwischenaufenthalt oder durch ein Überqueren des Staatsgebietes erfolgt. Ausschlaggebend kann wohl nur sein, dass sich ausländische Truppen für eine begrenzte Dauer auf österreichischem Staatsgebiet aufhalten.

Es wäre daher ausreichend, im ggstdl. Gesetz auf einen „vorübergehenden Aufenthalt auf österreichischem Hoheitsgebiet“ abzustellen. Der Ausdruck „vorübergehend“ ist in diesem Zusammenhang insofern von besonderer Bedeutung, als damit die dauerhafte Stationierung fremder Streitkräfte ausgeschlossen wird. Weiters wäre zu überlegen, eine Definition des „vorübergehenden Aufenthalts“ vorzunehmen.

2. Zum § 1 Abs. 1:

Die im § 1 Abs. 1 vorgesehene Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich des Gestattens der Aufenthaltes ausländischer Truppen auf österreichischem Staatsgebiet wäre nach ho. Auffassung aus nachstehenden Gründen jedenfalls grundlegend zu überarbeiten.

- a) Die vorliegende Formulierung des ggstdl. Bestimmung hätte zur Folge, dass der Bundesminister für Landesverteidigung in das Verfahren zur Gestattung des Betretens des österreichischen Hoheitsgebietes durch fremde Truppen - sofern dies nicht auf dem Luftweg erfolgt - in keiner Weise eingebunden wäre. Auf dem Gebiet der internationalen militärischen Kooperation (gemeinsame bi- oder multinationale Übungen und Ausbildungsvorhaben) sowie bei sonstigen Veranstaltungen mit fremden Truppen in Österreich sind jedoch die Interessen des ho. Ressorts durch den Aufenthalt fremder Truppen unmittelbar betroffen, zumal dies gemäß Abschnitt G Teil 2 der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76, als militärische Angelegenheiten auch in den ho. Kompetenzbereich fällt.

Da aber auch in allen darüber hinausgehenden Fällen eines vorübergehenden Truppenaufenthaltes militärische Interessen zumindest berührt werden, wäre hinsichtlich des Gestattens des Aufenthaltes fremder

Truppen jedenfalls das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen.

- b) § 1 Abs. 1 zweiter Satz regelt ausschließlich die Zuständigkeit hinsichtlich des Gestattens des Überquerens des österreichischen Luftraumes durch ausländische Truppen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass damit keinesfalls der Aufenthalt in Österreich mitumfasst ist, da nach einer allfälligen Zwischenlandung der österreichische Flughafen ohne unnötigen Aufschub wieder verlassen werden muss und die Besatzung im Luftfahrzeug zu verbleiben hat.

Regelungsbedürftig erscheint somit jedoch die Zuständigkeitsverteilung für den durchaus realistischen Fall, dass ausländische Truppen am Luftweg einreisen, sich vorübergehend in Österreich aufhalten (etwa zur Teilnahme an militärische Luftfahrtsübungen und Flugveranstaltungen) und dann wieder am Luftweg ausreisen.

- c) Dem § 2 des Entwurfes ist zu entnehmen, dass das Betreten und Überqueren des österreichischen Hoheitsgebietes durch fremde Truppen gestattet werden kann, wenn nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder besondere außenpolitische Interessen Österreichs entgegenstehen. Die Beurteilung derartiger Verpflichtungen und Interessen obliegt jedoch dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Im Hinblick darauf erscheint es nach ho. Ansicht sachgerecht, wenn primär dieses Ressort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung bzw. dem Bundesminister für Inneres für die Gestattung des Aufenthaltes zuständig wäre, zumal das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 3 die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen diplomatischen Kontakte mit anderen Völkerrechtssubjekten zu pflegen hat. (Hiezu sollte im übrigen in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die im gegebenen Zusammenhang ebenfalls zu unterhaltenden militärdiplomatischen Kontakte von dieser Regelung nicht berührt sind.)

Gerade beim Überqueren des österreichischen Hoheitsgebietes durch Militärluftfahrzeuge ohne Zwischenauftenthalt in Österreich ist davon auszugehen, dass dies primär aus außenpolitischen Gründen gestattet wird. Die diesbezügliche Einbindung des Bundesministers für Landesverteidigung kann sich jedoch nur - wie in den Erläuterungen angeführt - aus dessen Zuständigkeit zur militärischen Überwachung des

Luftraumes und der Beurteilung der Frage, ob durch den Überflug militärische Interessen beeinträchtigt werden, ergeben.

- d) Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der im §1 Abs.1 enthaltene Verweis auf § 13 des Grenzkontrollgesetzes im Widerspruch zum § 3 des vorliegenden Entwurfes steht, in dem die Anwendbarkeit des Grenzkontrollgesetzes gänzlich ausgeschlossen wird.

3. Zum § 2:

Die ggstdl. Regelung nennt zwar die Voraussetzungen, unter denen das Betreten und Durchqueren des österreichischen Staatsgebietes und der Aufenthalt auf diesem gestattet werden kann (Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und außenpolitischen Interessen), nicht jedoch die Zwecke, für die sich ausländische Truppen nach Österreich begeben können. Ein indirekter diesbezüglicher Hinweis ist lediglich dem 2. Satz des § 2 hinsichtlich der Teilnahme an Friedensoperationen zu entnehmen.

Wie jedoch bereits mehrfach von ho. Seite mündlich dargelegt, wäre es jedenfalls erforderlich, im §2 eine Beschreibung jener Zwecke aufzunehmen, für der vorübergehende Aufenthalt fremder Truppen auf österreichischem Staatsgebiet gestattet werden kann. Denkbar wäre hier eine dem §1 KSE-BVG ähnliche Aufzählung, ergänzt um weitere Tatbestände wie etwa Truppenverlegungen, Teilnahme an militärsportlichen Veranstaltungen, militärischen Feiern und Festakten. Zweckmäßig wäre es, diese „Einreisezwecke“ in demonstrativer Form („insbesondere“) zu nennen, um allfällige weitere, derzeit nicht erfasste Sachverhalte nicht pro futuro auszuschließen.

4. Zum § 3:

- a) Nach dieser Bestimmung sollen die strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen auf Fahrzeuge von ausländischen Truppen keine Anwendung finden.

Hiezu ist zu bemerken, dass im § 42 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI.Nr. 159, eine Ausnahme vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge für Lastkraftwagen des Bundesheeres mit Anhänger nur hinsichtlich unaufschiebbarer Fahrten vorgesehen ist. Es wird wohl davon auszugehen sein, dass für Lastkraftfahrzeuge ausländischer Truppen diesbezüglich keine Ausnahmeregelung geschaffen werden soll, die weitergehend ist, als jene, die für das österreichische Bundesheer gilt.

In diesem Sinne wären ausländische Truppen nicht gänzlich vom Fahrverbot mit Lastkraftfahrzeugen auszunehmen, sondern diesbezüglich dem österreichischen Bundesheer gleichzustellen.

- b) Allenfalls regelungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Entrichtung von Streckenmauten für Fahrzeuge ausländischer Truppen. Zwar ist im § 4 Abs.3 Z 17 des Entwurfs eine Abgaben- und Gebührenbefreiung vorgesehen, jedoch ist fraglich, ob Mauten für die Benützung bestimmter Straßenabschnitte als Gebühr bzw. Abgabe zu sehen sind. Diese Frage sollte grundsätzlich mit den hiefür zuständigen Ressorts geklärt werden.

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass Fahrzeuge des Bundesheeres, die in einem Einsatz, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, in etlichen Bundesgesetzen¹ von der Pflicht zur Entrichtung einer Maut ausgenommen sind.

Sofern die Absicht besteht, die Fahrzeuge ausländischer Truppen hinsichtlich der Ausnahmen von der Mautpflicht den Fahrzeugen des Bundesheeres gleichzustellen, wäre sollte auch eine diesbezügliche Regelung im § 3 vorgesehen werden.

5. Zum § 4 Abs. 3:

- a) Nach der Z 3 hat die ausländische Truppe eines ihrer Mitglieder, das die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet, auf Verlangen

¹ vgl. § 2 Abs. 3 des Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetzes, BGBI. Nr. 113/1973; Art. IV § 10 Abs. 2 und Art. VIII § 2 Abs. 2 des ASFINAG-Gesetzes, BGBI. Nr. 591/1982; § 2 Abs. 3 des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBI. Nr. 442/1978; § 2 Abs. 3 des Phyrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBI. Nr. 479/1971; § 2 Abs. 3 des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBI. Nr. 115/1969 etc.

Österreichs unverzüglich zu entfernen und die Rückführung des Betreffenden in sein eigenes Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Da eine tatsächliche Rückführung in das Hoheitsgebiet des betroffenen Truppenmitglieds kaum durchsetzbar erscheint und die Entfernung aus österreichischem Hoheitsgebiet ausreichend wäre, um der Zielsetzung dieser Bestimmung zu entsprechen, wird angeregt, die Z3 wie folgt zu fassen:

„3. Wird die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch ein Mitglied der Truppe gefährdet, kann dessen unverzügliche Entfernung aus dem österreichischem Hoheitsgebiet durch die ausländische Truppe verlangt werden.“

- b) Ergänzend zu den in den Z 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Ausübung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit sollten auch Regelungen über die Ausübung militärpolizeilicher Befugnisse, etwa wie sie im Artikel VII Abs. 10 des NATO-Truppenstatuts vorgesehen sind, in den § 4 Abs. 3 aufgenommen werden.
- c) Z 10 setzt für die vorübergehende Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen durch ausländische Truppen die Zustimmung der Fernmeldebehörde voraus. Hiezu ist zu bemerken, dass ein Teil der zur Verfügung stehenden Funkfrequenzen vom Bundesministerium für Landesverteidigung verwaltet wird. Sofern eine Nutzung dieser ho. verwalteten Frequenzen durch ausländische Truppen angestrebt wird, wäre die diesbezügliche Zustimmung beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzuholen.
- d) Z 11 sieht vor, dass das Bundesheer durch seine Sanitätsstellen die medizinische Versorgung von Mitgliedern ausländischer Truppen sicherstellt, wenn diesen keine eigene medizinische Versorgung zur Verfügung steht.

Diese Bestimmung kann als „Muss-Bestimmung“ aus verfassungrechtlichen Gründen keinesfalls beibehalten werden. Eine über die medizinische Erstversorgung im Notfall hinausgehende Betreuung von Mitgliedern fremder Streitkräfte durch Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres wäre, selbst wenn diese entgeltlich erfolgt, rechtlich nur dann

zulässig, wenn sie der Erfüllung der dem Bundesheer durch Art. 79 B-VG verfassungsgesetzlich zugewiesenen Aufgaben dient.

Nach der ggstdl. Bestimmung in der Entwurffassung wären jedoch Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres jedenfalls zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Bundesheeres erfolgt.

Es wäre daher unbedingt erforderlich, den § 4 Abs. 3 Z 11 analog dem Artikel IX Abs. 5 des NATO-Truppenstatut als „Kann-Bestimmung“ zu formulieren.

- e) Wie bereits in den Anmerkungen zum § 2 ausgeführt, wäre hinsichtlich der in der Z 17 vorgesehenen Gebühren- und Abgabenbefreiung grundsätzlich zu prüfen, welche Geldleistungen hiervon tatsächlich umfasst sind und wie weit diesbezüglich noch ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Entrichtung von Streckenmauten und Straßenbenützungsgebühren gegeben ist.

C. Zum Artikel III (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Der geplante § 42a des Waffengesetzes 1996 ermächtigt den Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, welche Arten von Kriegsmaterial und von sonstigen Waffen, die vom Bundesheer nicht mehr benötigt werden, zu vernichten sind. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass damit verhindert werden soll, dass Kriegsmaterial dem freien Handel zugänglich gemacht wird und der Staat Waffen zu billigen Preisen verkauft.

Der dem ho. bekannte, eigentliche Hintergrund für diese Regelung ist jedoch die Absicht, ein vereinfachtes Verfahren für die Vernichtung von ausgeschiedenen Leichtwaffen vorzusehen, wie es bereits im Regierungsprogramm 2000 auch im Hinblick auf diesbezügliche Intention der Europäischen Union und der Vereinten Nationen in Aussicht gestellt wurde.

Durch die gewählte Formulierung des § 42a leg. cit. in Verbindung mit den Erläuterungen wäre es hinkünftig jedoch kaum möglich, nicht mehr benötigtes Kriegsmaterial auch einer anderen Verwertung als der Vernichtung zuzuführen.

Da davon auszugehen ist, dass der eigentliche Zweck der ggstdl. Regelung die Unterbindung der Verbreitung von Leichtwaffen, und nicht das grundsätzliche Verbot der Veräußerung von Kriegsmaterial sein kann, erscheint der geplante § 42a des Waffengesetzes 1996 samt Erläuterungen zu weit gefasst.

Weiters wären im Hinblick auf das Legalitätsprinzip bereits auf gesetzlicher Ebene jene Kriterien zu nennen, anhand derer zu beurteilen ist, welche Arten von Kriegsmaterial oder sonstigen Waffen vernichtet werden müssen bzw. können, da andernfalls keine Möglichkeit bestünde, eine gemäß § 42a erlassene Verordnung auf deren Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

§ 42a Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 sollte demnach wie folgt lauten:

,§ 42a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, welche Arten von Kriegsmaterial und sonstigen Waffen des Bundesheeres, die von diesem nicht mehr benötigt werden,

1. im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit jedenfalls zu vernichten sind oder,
2. sofern diese nicht unter Z1 fallen, im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung vernichtet werden können, wenn keine andere Art der Verwertung möglich ist.

Solches Kriegsmaterial und solche Waffen sind vom Bundesminister von Landesverteidigung zu vernichten.“

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre klarzustellen, dass eine Vernichtungspflicht gemäß § 42a Abs.1 Z1 nur für bestimmte, in der Verordnung festzulegende, Waffenkategorien vorgesehen ist, während § 42 Abs. 1 Z 2 eine Ermächtigung darstellt, nicht anders verwertbares Kriegsmaterial bzw. sonstige Waffen, zu vernichten ohne jeweils im Einzelfall die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

Im Hinblick darauf, dass insbesondere der Artikel II (Truppenaufenthaltsgesetz) des ggstdl. Gesetzentwurf in einigen Bereichen aus ho. Sicht noch grundlegend zu überarbeiten wäre, wird ersucht, im Gegenstand mindestens noch eine weitere Besprechung mit den Vertretern der hauptsächlich betroffenen Ressorts abzuhalten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

3. September 2000
Für den Bundesminister:
F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: